

2021

**Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürger
der Stadt Zörrbig**



STADT
ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

20.10.2021

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

der Stadt Zörbig

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 20.10.2021 (**Beschluss-Nr.: 2021-BV-119**) folgende

A u f w a n d s e n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

erlassen:

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen ehrenamtlicher Tätigkeit aus gesetzlichen Regelungen und weiteren speziellen satzungsrechtlichen Regelungen. Bei erforderlichen Regelungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, findet die Kommunalentschädigungsverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR als Pauschalbetrag.

- (2) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche, monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR gewährt.
- (3) Der Pauschalbetrag schließt den Ersatz notwendiger Auslagen ein, mit Ausnahme von Reisekostenvergütungen nach § 8.
- (4) Bei Wegfall der Aufwandsentschädigung beim Vorsitzenden des Stadtrates aufgrund von Nichtausübung i. S. d. Kommunalentschädigungsverordnung erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter.
- (5) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger beginnt einen Monat nach der Kommunalwahl.
- (6) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger endet mit dem Monat, in dem die neu gewählte Vertretung zusammentritt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft gezahlt. Der Pauschalbetrag beträgt bei einer Ortschaft:

✚ bis 500 Einwohner	140,00 EUR
✚ 501 - 1000 Einwohner	210,00 EUR
✚ 1001 -2000 Einwohner	280,00 EUR
✚ über 2000 Einwohner	350,00 EUR

§ 2 Absätze 3 bis 5 und §§ 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

- (2) Den Ortschaftsräten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft gewährt. Er beträgt:

✚ bis 500 Einwohner	14,00 EUR
✚ 501 - 1000 Einwohner	19,00 EUR
✚ 1001 - 1500 Einwohner	23,00 EUR
✚ 1501 - 2000 Einwohner	28,00 EUR
✚ 2001 - 3000 Einwohner	32,00 EUR
✚ 3001 - 4000 Einwohner	37,00 EUR

± 4001 - 5000 Einwohner	42,00 EUR
± über 5000 Einwohner	47,00 EUR

§ 2 Absätze 3 bis 5 und §§ 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in einem Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
- (4) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger beginnt einen Monat nach der Kommunalwahl.
- (5) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für alle Mandatsträger endet mit dem Monat, in dem die neu gewählte Vertretung zusammentritt.

§ 4

Sitzungsgeld für Stadträte

- (1) Die Stadträte erhalten zusätzlich zum Pauschalbetrag nach § 2 (1) ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, für die Teilnahme von Mitgliedern oder deren benannten Vertretern an Ausschusssitzungen und für die Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an maximal einer Fraktionssitzung je Monat.
- (3) Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Vermerke in den Niederschriften in Verbindung mit den Anwesenheitslisten. Bei mehreren Sitzungen von verschiedenen Gremien an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zusammenfassend für die zurückliegenden Monate jeweils im Juli und Dezember des lfd. Jahres.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Der Pauschalbetrag beträgt wie folgt:

✚ Stadtwehrleiter	100,00 EUR
✚ 1. stellv. Stadtwehrleiter	30,00 EUR
✚ 2. stellv. Stadtwehrleiter	30,00 EUR
✚ Stadt-Kinder- und Jugendfeuerwehrwart	30,00 EUR
✚ Ortswehrleiter OF Zörbig	80,00 EUR
✚ stellv. Ortswehrleiter Zörbig	40,00 EUR
✚ Gerätewart OF Zörbig	60,00 EUR

Alle anderen Ortsfeuerwehren der Stadt Zörbig:

✚ Ortswehrleiter	50,00 EUR
✚ stellv. Ortswehrleiter	20,00 EUR
✚ Gerätewart	20,00 EUR
✚ Kinder- und Jugendfeuerwehrwart	20,00 EUR

Sonderfunktionen

✚ 1. Gerätewart für Digitalfunk	30,00 EUR
✚ Gerätewart für Digitalfunk	20,00 EUR
✚ 1. Wart für PSA und Ausrüstung	30,00 EUR
✚ Wart für PSA und Ausrüstung	20,00 EUR

- (2) Bei Wegfall der Aufwandsentschädigung aufgrund von Nichtausübung i. S. d. Kommunalentschädigungsverordnung erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter gem. § 9 (1) i. V. m. § 7 (3) KomEVO.

- (3) Die Stadt Zörbig gewährt Mitgliedern der Einsatzabteilung zudem eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 5,00 EUR. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich. Der Kamerad muss mindestens an 50 % der angesetzten Dienste nach § 18 (1) teilgenommen haben. Die Teilnahme am Dienst ist durch den Stadt- und den jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Interessenvertreter und Beauftragte

- (1) Die ehrenamtlichen Interessenvertreter des Jugendstadtrates sowie des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR als Pauschalbetrag. Der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR als Pauschalbetrag.
- (2) Bei Wegfall der Aufwandsentschädigung beim Vorsitzenden des Senioren- und Behindertenbeirates aufgrund von Nichtausübung i. S. d. Kommunalentschädigungsverordnung erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Ehrenamtlich Beauftragte gemäß § 79 KVG LSA erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR als Pauschalbetrag.

§ 7

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Die Verdienstaussfallpauschale i. S. d. Kommunalentschädigungsverordnung wird auf 13,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die im Einsatzdienst tätigen Kameraden erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung entsprechend den geltenden Regelungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), wenn eine Einkommensminderung durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen im Einzelfall eintritt und diese durch den Arbeitgeber nachgewiesen wird.

§ 8

Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erfolgt die Erstattung der Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung der Dienstreisen von Mitgliedern des Stadtrates entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Dienstreisen des Ortsbürgermeisters und der Ortschaftsräte entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Reiskosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 9

Feststellung von Nichtausübung

Die Nichtausübung nach § 2 (4), § 5 (3) und § 6 (2) wird durch eine befristete Abmeldung, die der Betroffene selbst mitzuteilen hat, festgestellt. Die Möglichkeit der Stadt, die Nichtausübung anlassbezogen selbst festzustellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Zahlungsweise und Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten Aufwandsentschädigungen, übrige Entschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

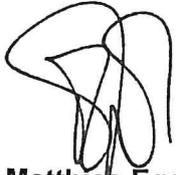
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zörbig, den 20.10.2021



Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

